



HESSISCHER LANDTAG

02. 12. 2025

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

**zu Gesetzentwurf
Landesregierung
Erstes Bürokratieabbaugesetz**

Drucksache 21/2749

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 36 wird wie folgt gefasst:

„Das Hessische Fischereigesetz vom 17. November 2022 (GVBl. S. 576) wird wie folgt geändert:

Artikel 36³⁶ Änderung des Hessischen Fischereigesetzes

1. In § 7 Abs. 3 werden das Semikolon und die Wörter „die Zustimmung bedarf der öffentlichen Beglaubigung“ gestrichen.
2. In § 56 Abs. 2 wird die Angabe „2025“ durch „2027“ ersetzt.“

Begründung:

Neben der bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung in Nr. 1 soll mit der neuen Nr. 2 die Übergangsregelung des § 56 Abs. 2 des derzeit geltenden Hessischen Fischereigesetzes (HFischG) verlängert werden, wonach Fischereischeine längstens bis zum 31. Dezember 2025 nach den bisher dafür geltenden Bestimmungen erteilt und die Fischereiabgabe nach den bisher geltenden Bestimmungen erhoben werden dürfen.

Wiesbaden, 2. Dezember 2025

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert

³⁶ Ändert FFN 87-49